

Verordnung der Bundesregierung

Einhundertfünfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem und Ziel

Anpassung der Ausfuhrliste an

- Änderungen des Wassenaar Arrangement für konventionelle Rüstungsgüter,
- Änderungen des Anhangs I zur EG-Dual-Use-Verordnung und
- das Inkrafttreten der EG-Anti-Folter-Verordnung.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Durch die Ausweitung des Kontrollumfangs bei einigen in Teil I Abschnitt A und C genannten Gütern können für exportorientierte Unternehmen geringfügige zusätzliche Kosten durch die Beantragung von Genehmigungen entstehen. Dass bei den betroffenen Unternehmen durch die Neuregelung einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die zu erhöhten Angebotspreisen führen, lässt sich nicht ausschließen, aber in ihrem Umfang nicht abschätzen. Gleichwohl dürften mögliche geringfügige Einzelpreisänderungen nicht ausreichen, um messbare Auswirkungen auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu haben. Die Streichung der bisher in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannten Güter ist kostenneutral, da der Umgang mit diesen Gütern künftig durch eine EG-Verordnung geregelt wird.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. August 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertfünfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 18. Juli 2006 im Bundesanzeiger Nr. 132 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen



Einhundertfünfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Auf Grund

des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 und den §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 durch Artikel 118 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), § 2 Abs. 3 und 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 7 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1859) zuletzt geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und den §§ 5 und 7 des Außenwirtschaftsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 29. April 2005 (BAnz. S. 7117) erhält die Fassung der Anlage.*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2006 in Kraft.

* Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese bereits am 18. Juli 2006 im Bundesanzeiger Nr. 132a verkündet wurde.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Einhundertfünften Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste wird die Ausfuhrliste neu gefasst und an internationale Vereinbarungen, den geänderten Anhang der EG-Dual-Use-Verordnung und das Inkrafttreten der EG-Anti-Folter-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 angepasst.

Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste wird an Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter angepasst. Das Wassenaar Arrangement regelt die Ausfuhrkontrolle konventioneller Rüstungsgüter und rüstungsrelevanter Dual-Use-Güter.

Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste berücksichtigt die Änderungen des Anhangs I der erfassten Güter der EG-Dual-Use-Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EU Nr. L 74 S.1). Diese Änderungen ergeben sich aus den Vereinbarungen in den internationalen Exportkontrollregimen, dem Wassenaar Arrangement, der Nuclear Suppliers Group über die Ausfuhrkontrolle von Nuklearmaterial und nuklearrelevanter Dual-Use-Güter, dem Missile Technology Control Regime über Trägertechnologie sowie der Australischen Gruppe über biologische und chemische Substanzen und Ausrüstungsgüter.

Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste wird aufgehoben. Die Kontrolle der dort erfassten Güter wird durch die Anti-Folter-Verordnung geregelt, vgl. die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. EU Nr. L 200 S. 1), die am 30. Juli 2006 in Kraft tritt. Wegen des Vorrangs des EG-Rechts und der Regelung in der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 wird die nationale Regelung gegenstandslos.

Durch die Ausweitung des Kontrollumfangs bei einigen in Teil I Abschnitt A und C genannten Gütern können für exportorientierte Unternehmen geringfügige zusätzliche Kosten durch die Beantragung von Genehmigungen entstehen. Dass bei den betroffenen Unternehmen durch die Neuregelung einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die zu erhöhten Angebotspreisen führen, lässt sich nicht ausschließen, aber in ihrem Umfang nicht abschätzen. Gleichwohl dürften mögliche geringfügige Einzelpreisänderungen nicht ausreichen, um messbare Aus-

wirkungen auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreinsniveau zu haben. Die Streichung der bisher in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannten Güter ist kostenneutral, da der Umgang mit diesen Gütern künftig durch eine EG-Verordnung geregelt wird.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Neuregelung nicht belastet, so dass hiervon keine mittelbar preisrelevanten Effekte ausgehen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Ausfuhrliste wird in Teil I Abschnitt A an Vereinbarungen im Wassenaar Arrangement angepasst. Es werden insbesondere die Nummern 0001, 0006, 0007, 0011 und 0017 neu gefasst. Dadurch wird der Kontrollumfang für wenige spezielle Güter geringfügig modifiziert. Darüber hinaus werden in Teil I Abschnitt A einige andere Listennummern inhaltlich oder strukturell geändert (vgl. die Änderungsübersicht im nichtamtlichen Anhang). Änderungen im Kontrollumfang ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.

Teil I Abschnitt C wird an den geänderten Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung angepasst. Eine geringfügige Erweiterung der Ausfuhrkontrolle ergibt sich insbesondere im Bereich der chemischen Dual-Use-Güter (Nummer 1C350), die für die deutsche Wirtschaft jedoch kaum relevant ist. In den Kategorien 3, 4, 5, 6, 7 und 9 des Teils I Abschnitt C werden die Kontrollparameter bei zahlreichen Listennummern an neuere technische Entwicklungen angepasst.

Teil I Abschnitt B (Liste sonstiger Güter) wird gestrichen, weil die Kontrolle der dort erfassten Güter künftig auf EU-Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 mit Handelsbeschränkungen für bestimmte Ausrüstungsgegenstände geregelt wird, die zur Folter u. Ä. verwendet werden könnten. Die Verordnung tritt am 30. Juli 2006 in Kraft. Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 verbietet Ein- und Ausfuhr von einschlägigen Gütern in das und aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft. Für Güter für Museen werden Ausnahmegenehmigungen vorgesehen. Für Güter, die für Zwecke der Folter, aber auch für andere Zwecke verwendet werden können, werden Ausnahmegenehmigungen für Ausfuhr vorgesehen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Ausfuhrlistenänderung tritt – wie die Anti-Folter-Verordnung – am 30. Juli 2006 in Kraft.

